

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 89 (1971)  
**Heft:** 31

**Artikel:** Schwein müsste man haben!  
**Autor:** Risch, G.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-84953>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Darauf wissen einstweilen weder die Regierung noch die Kantonalbank zu antworten.

Hingegen liess der Regierungsrat keinen Zweifel darüber aufkommen, dass für das Neubauprojekt ein Kredit von 100 000 Fr. zu bewilligen und auf einen Architekturwettbewerb «aus sachlichen, zeitlichen und finanziellen Gründen» zum vornherein zu verzichten sei. Also wurde schliesslich auch beschlossen, nachdem der vielleicht etwas zu laue Befürworter eines Wettbewerbsverfahrens wenig Unterstützung gefunden hatte.

Wir halten auch diesen Entscheid für *grundätzlich verfehlt*. Und zwar aus den plausiblen und praktisch erwiesenen Gründen: dass erstens gerade in sachlicher Hinsicht bessere Gewähr besteht, unter einer Mehrzahl von Entwürfen eine *optimale* Lösung zu finden, zweitens die zielstrebig Durchführung eines Projektwettbewerbes gegenüber einem Entwurf im Direktauftrag keine nennenswerte Zeiteinbusse bedingt, drittens ein Bewerber – sofern er nicht überhaupt leerausgeht – für seine Arbeitsleistung selbst bei gutem Erfolg stets ungenügend entschädigt wird und außerdem die Kosten für eine Wettbewerbsveranstaltung nur einen verschwindend kleinen Teil der Bausumme bedeuten. Wollte man *diese* Auslage scheuen, so würde wirklich am falschen Ort gespart.

Ob die Regierung ihren vorgefassten Wettbewerbsverzicht überzeugend zu begründen wüsste, sollte sie im Herisauer Ring 1972 danach befragt werden? Wir müssen es bezweifeln!

### Postscriptum

Selbstverständlich kann sich die Spalte der hier für das Wettbewerbswesen gebrochenen Lanze nicht gegen jenen Architekten richten, der mit einem Vorprojekt für den Herisauer Verwaltungsbau beauftragt ist. Im Gegen teil – wenn schon kein Wettbewerb – können wir es der Sache wegen nur begrüssen, diesen Entwurfsauftrag in guten Händen zu wissen.

Kollegial besehen, erweisen sich die Verhältnisse in der Auftragsbeschaffung aus öffentlichen Bauvorhaben für die in den Halbkantone Appenzell tätigen Architekten allerdings etwas zwiespältig: einerseits sind diese Chancen eher spärlich und wäre ein Wettbewerbsverfahren unter den Appenzeller Kollegen um so erwünschter, anderseits schätzt sich begreiflicherweise jeder Ansässige glücklich, einmal einen bedeutenderen Direktauftrag zu erhalten. Daran lässt sich unter den genannten Umständen kaum etwas ändern. Hingegen schiene es uns einer freundigen Einstellung zu entsprechen, wenn die Teilnahmeberechtigung in den ungleich häufigeren Wettbewerbsveranstaltungen im grossen Nachbarkanton St. Gallen weit mehr als bisher auch auf die wenigen Fachleute in Inner- und Ausserrhoden erstreckt würde. Es wäre diese Anregung nach unserer Meinung wert, von den als Auslober zuständigen Behörden zur Kenntnis genommen, vor allem aber bei diesen von der Sektion St. Gallen des SIA, welcher die Appenzeller SIA-Mitglieder ebenfalls angehören, nachhaltig unterstützt zu werden.

G. R.

## Schwein müsste man haben!

In sommerlicher Hitze hat ein baulustiger Inserent in den «Glarner Nachrichten» (20. 7. 1971)<sup>1)</sup> ein wesentlich vereinfachtes und zugleich auch nahrhaftes Verfahren für die Beschaffung von Überbauungsideen auf dem Wettbewerbsweg gefunden. Kurz und bündig heisst es da:

**Aufgabe:** Die Überbauung einer Baufläche von 4400 m<sup>2</sup> in der Mehrfamilienhauszone ist zu planen.

**Preise:**

1. Preis: Fr. 5000.— in bar
  2. Preis: 1 Glücksschwein oder dessen Gegenwert.
- Teilnahmeberechtigt ist jedermann usw.

Die Überbauungsidee muss allerdings rasch eingegeben sein (Frist bis 15. August!).

<sup>1)</sup> Leider auch im Inseranteil der letzten Ausgabe der SBZ.

DK 725.22.009.02

**Schade:** Wenn man in einem Wettbewerb endlich einmal handgreiflich «Schwein» haben könnte, ist man als Mitglied einer Berufsvereinigung von ausgewiesenen Architekten (SIA, BSA, FSAI, Schweizerisches Register der Architekten und Architekten-Techniker) verpflichtet, die Ordnung 152 für Architekturwettbewerbe einzuhalten und deshalb der schweintreibenden Fortuna im Glarnerland mit einem Verzicht zu begegnen!

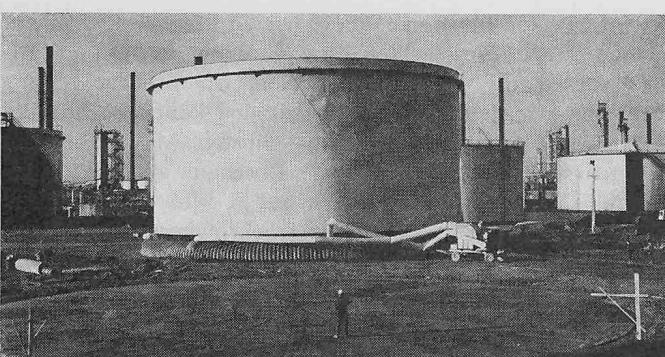
Dem Auslober aber ins Stammbuch:

«Da liegts einem Glarner im Sinn,  
Zu setzen ein Schwein als Gewinn,  
Für einen überbaulichen Einfall;  
Um dann zu sehen im Reinfall:  
Das war für sein Bauen ein schlechter Beginn!»

G. R.

## Umschau

**Schwertransport auf Luftkissen.** Kürzlich wurden in England die bisher wohl grössten Gegenstände mit Hilfe von Luftkissen transportiert. Zwei Ölbehälter von je 250 t Gewicht und über 30 m Durchmesser mussten auf dem



Gelände der Shell U.K. in Stanlow um 79 bzw. 126 m verschoben werden. Zu diesem Zweck wurde um die Behälter eine «Schürze» gelegt und befestigt. Zwei Gebläse pro Behälter, je von einem Dieselmotor angetrieben, liefern die erforderliche Druckluft, um die Behälter vom Fundament abzuheben. Auf dem Luftkissen schwabend, konnten die Behälter leicht an die neuen Standorte gezogen werden, siehe Bild. Die Verschiebung wurde von sechs Mann in einigen Tagen bewerkstelligt; der zweite Behälter wurde sogar in nur sechs Stunden an den neuen Ort gebracht. Mit herkömmlichen Methoden wären mehrere Monate nötig gewesen.

DK 621.1.039.002.71

Ein Ölbehälter schwabt auf dem durch die biegsame «Schürze» abgegrenzten Luftkissen und wird auf den rechts sichtbaren, neuen Standort gezogen. Im Vordergrund das für den zweiten Behälter vorbereitete Fundament